



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 335 vom 21.12.2021
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Arbeitsbekleidung),
Öffentliche Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Arbeitsbekleidung für einen neuen Mitarbeiter für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis der Ware Euro 532,25 (inkl. MwSt.) beträgt, für Arbeitsbekleidung keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol als Vertragspartner auf Grund der schnellen Erreichbarkeit und der schnellen Wege, des großen Sortiments für landwirtschaftliche- und Berufsbekleidung und da die Mitarbeiter vor Ort die Kleidung anprobieren können, ausgewählt wurde,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

Verfügt

Salernstraße 26 • 39040 Vahrn
Tel. 0472 83 37 11 • Fax 0472 83 38 12
<http://www.fachschule-salern.it>
fs.salern@pec.prov.bz.it
fs.salern@schule.suedtirol.it
Steuernr. 92060010219
Mwst.Nr. 02942680212

via Salern n. 26 • 39040 Varna
Tel. 0472 83 37 11 • Fax 0472 83 38 12
<http://www.fachschule-salern.it>
fs.salern@pec.prov.bz.it
fs.salern@scuola.alto-adige.it
Codice fiscale 92060010219
Partita Iva 02942680212



1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol einen Vertrag zur Lieferung der vorgenannten Sachen gemäß beiliegendem Angebot über 532,25 Euro abzuschließen.

**Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)**